

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters.**



Vierter Band.

Mit einer photolithographischen Tafel.



Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1879.

Die Briefe des Hilarus und Victorius.

Von Bruno Krusch.

Gegen die Echtheit des Briefes, in welchem Hilarus den Victorius auffordert, die lateinischen und griechischen Ostercyclen zu untersuchen, sowie gegen das Antwortschreiben des Victorius, welches sich in den Handschriften stets mit dem Prologe zu der Ostertafel des letzteren verbunden findet, sind in neuerer Zeit erhebliche Bedenken laut geworden (cf. Jaffé bei Mommsen, Chron. d. Cassiodor, S. 679, Mommsen, Zeitzer Ostertafel S. 564). Man stützte sich hierbei auf die Ausgabe des Petavius (de doct. temp. 1627), welche auf einen verlornen Codex des Sirmond zurückgeht, und die Handschriften von Paris und Leiden. Da nämlich in diesen Hilarus bereits 'episcopus' genannt wird, obwohl im J. 457, in welchem der zweite Brief geschrieben sein müsste (cf. Vict. prol. 'usque ad Constantinum et Rufum praesentis consules') noch Leo auf dem päpstlichen Stuhle sass, so nahm man an, dass diese Briefe untergeschoben seien, und dass Bucher, in dessen Ausgabe (1533) Hilarus stets den Titel 'archidiaconus' führt, den Anachronismus eigenmächtig abgeändert habe. Hierbei war eine zweite Möglichkeit ganz übersehen worden, dass uns nämlich die genannten Briefe in einer Uebersetzung überliefert sein können, und Bucher ausser dem Sirmond'schen Codex, welchen, wie schon gesagt, Petavius getreu abdruckte, noch andere nicht umgearbeitete Handschriften benutzt haben kann. Das Erstere musste um so wahrscheinlicher sein, als die in Frage kommenden Schriftstücke bei der Aufnahme des Victorianischen Canons, welche vielleicht noch unter dem Pontificat des Hilarus stattfand, ehe sie der Oeffentlichkeit übergeben wurden, jedenfalls einer Prüfung unterzogen worden waren, bei der dem inzwischen auf den päpstlichen Stuhl erhobenen Hilarus auch in beiden Briefen der gebührende Titel beigelegt wurde. Dass aber Bucher für die Herausgabe der Briefe und des Prologs noch Handschriften ausser dem Sirmond'schen Codex benutzt hat, ergibt sich u. a. aus der Randnotiz pag. 10 'quae lectio etiam reperitur in nonnullis manuscriptis'.

Nun hat sich auch wirklich im Vatican eine Handschrift des Prologs und der Briefe gefunden, welche die oben erwähnten Bedenken völlig hinfällig macht. Im Cod. Reg. 39, saec. X, (cf. Reifferscheid, Bibl. patr. lat. V. Heft S. 364), welcher nach guter Vorlage, aber von einem ungelehrten Schreiber copirt ist, wird Hilarus stets 'archidiaconus' genannt. Ich gebe hier eine Zusammenstellung der in Betracht kommenden Partien aus den Ausgaben von Petavius und Bucher und den Codd. Lugdun. und Vat. (letztern nach einer durch gütige Vermittlung des Herrn Prof. Henzen von Herrn Dr. Mau besorgten Collation):

Petav.	Lugd.	Buch.	Vatic.
Victorio Hilarepiscopus archidiaconus urbis Romae —	Victorio Hilarepiscopus urbis Rome—	Victorio Hilarus archidiaconus urbis Romae	Victurio Hilarus archidiaconus —
sancto et venerabili in Christo papae Hilario urbis Romae episcopo Victorius. Utinam praeceptis tuis sancte papa Hilare	sancto et in Christo venerabile pape Hilario urbis Rome episcopo Victorius. Utinam preceptis tuis sancte papae Hilare	sancto ac venerabili in Christo fratri Hilario archidiacono Victorius. Utinam praeceptis tuis archidiacone venerabilis Hilare	sancto et in Christo venerabili fratri Hilario archidiacono Victorius. Utinam preceptis tuis archieds venerabilis Hilare

Man sieht hieraus, dass der Vat. beinahe wörtlich mit der Bucher'schen Ausgabe übereinstimmt, und Bucher ist demnach von jedem Verdachte willkürlicher Fälschung befreit. Beinahe alle Lesarten dieses Drucks finden sich entweder in der Petau'schen Ausgabe oder im Cod. Vat., so dass Bucher, wenn nicht den Vat. selbst, so doch eine ihm sehr ähnliche Handschrift benutzt haben muss. Der übrige Text des Vat. stimmt zudem ziemlich genau mit den andern Codd. überein, und es werden daher nur in Bezug auf den Anfang der beiden Briefe zwei Recensionen zu unterscheiden sein. Der Pet. Druck schliesst sich der Leidener Hs. an und ist in die zweite überarbeitete Klasse zu setzen: 'archidiaconus' im ersten Briefe spricht nicht dagegen, ist vielmehr mit Jaffé l. c. als späterer Zusatz zu fassen.

Das Resultat hiervon ist nun, dass man jetzt an der Echtheit der Briefe des Hilarus und Victorius keinen Anstoss mehr zu nehmen hat, dass in der That der Archidiaconus Hilarus den 'calculator scrupulosus Victorius' zur Bearbeitung seiner Ostertafel bewogen hat. So erklärt es sich auch am einfachsten, dass wir schon bei Gennadius de viris illustr. cap. 88, wenige Jahre nach Victorius und Hilarus diese Notiz finden.

Wenn man aber daran festhält, dass diese Briefe erdichtet sind, so lässt sich wenigstens nachweisen, dass diese Fälschung recht alt ist. Bereits Willibald in der Vita Bonifatii, die nach Jaffé, Biblioth. III, 429, noch unter Pippin verfasst ist, hat den Brief des Victorius benutzt. Wenn er nämlich im Anfange bescheiden hervorhebt, dass seine Kräfte einem so grossen Werke nicht gewachsen seien, und dass er es nur aus Gehorsam gegen seine hohen Auftraggeber unternommen habe; wenn er sie beschwört, Mitleid zu haben mit seiner Schwachheit, falls ihnen seine Arbeit nicht gefiele; dagegen wenn er etwas würdiges geleistet habe, dieses Verdienst ihrem Befehle und dem göttlichen Stoffe zuzuschreiben — so sind diese Phrasen um so bedeutungsloser, als sie direct aus dem Briefe des Victorius genommen sind. Die am meisten übereinstimmenden Stellen lasse ich hier folgen:

Willibald.	Victor.
Praecepto piae paternitatis vestrae effectu pariter et voto — parui — arduumque quod suggestistis exiguus viribus opus in- choavi —	Utinam praeceptis tuis — tam effectu valeam parere quam voto — est enim et opus hoc arduum et — facultas exigua —
Sed obsecro ut si quippiam aliter quam vestra expetierit voluntas provenerit infirmi- tatis meae inbecillitatem operisque inpositi sublimita- tem aequo animo —	Teque deprecor uti si quip- piam secus quam voluisti provenerit inbellicitatem meam atque onus inpositum aequo jure —
Quoniam maximum mecum reverentiae est indicium —	Maximum enim indicium — meae reveren- tiae est —
Quia si dignum aliquid con- fecerim (B. confecero) divino utique muneri —	Quod si dignum aliquid — confecero id erit profecto di- vini muneris —

Hieraus lassen sich vielleicht einige Kleinigkeiten für die Textkritik gewinnen. Wenn wir bei Jaffé lesen: 'quoniam maximum mecum rev. est indic.', so giebt dies, wie man fühlen wird, keinen rechten Sinn. Victorius hat 'meae rev. est ind.', und dies ist sicher auch in der Vita zu restituiren; es fragt sich nur, was mit dem noch übrigen cum anzufangen ist. Lesen wir tum, und die Verwechslung von c und t ist in der Minuskel ja ganz gewöhnlich, so erhalten wir ganz passend 'maximum mee tum rev. est', indem tum mit dem folgenden cum correspondirt. Es wäre dann nur e zwischen den beiden Worten ausgefallen. Weit sicherer ist dagegen in dem folgenden Satze eine Lesart aus dem Jaffé'schen Text zu

bringen. Jaffé hat *confecerim*, Victorius dagegen *confecero*, und so auch cod. B. der Vita Bonifatii. Demnach wird auch hier *confecero* gelesen werden müssen.

Beinahe hundert Jahre vor Willibald finde ich bei Marculf in der Vorrede zu seinen Formeln (de Rozière, Recueil des Formules I, 1) Anklänge an ebendenselben Brief.

Marculf.

Utinam, sancte pater, jussionem vestram tam efficaciter quam spontaneę obtemperare valuissem, quia jam supra vires mee possibilitatis conatus sum injunctum —

Victor.

Utinam praeceptis tuis sancte papae — tam effectu valeam parere quam voto — super quantitate satis habeo — possibilitatem meam — minime expleret injunctum —

Man erkennt sofort, dass diese Worte nicht unmittelbar entlehnt sind, sondern dass der Verfasser durch Studium sich den Anfang des betreffenden Briefes so zu eigen gemacht hatte, dass ihm unwillkürlich Gedanken und Worte des Victorius in die Feder flossen. Diese letzte Benutzung ist dadurch noch interessanter, weil sich die Abfassungszeit der Praefatio zu Marculfs Sammlung bestimmen lässt. Papa Landericus nämlich, an welchen sie gerichtet ist, war 653—656 Bischof von Paris. Die Entstehung der Briefe des Hilarus und Victorius würde demnach, wenn man meiner oben entwickelten Meinung nicht beistimmen will, jedenfalls doch vor diese Zeit zu setzen sein.